

# Factsheet

**Die wichtigsten Änderungen der Gesamtrevision der Satzungen des  
Regionalplanungsverbandes Unteres Bünzthal**

**(zuhanden der Gemeinde-/Einwohnerratsversammlungen)**

Satzungen Gesamtrevision	Erläuterung
<p><b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b></p>	
<p><sup>1</sup> Der Verband</p> <p>a) <i>fördert das regionale Bewusstsein, stärkt die regionale Identität, fördert die Meinungsbildung in der Region, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, ist Sprachrohr der Region und beschafft/verwaltet Daten und Analysen;</i></p> <p>b) <i>erarbeitet im Sinne des Baugesetzes regionale Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden der Region ihre Planungen aufeinander abstimmen. Er berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen in den Nachbarregionen;</i></p> <p>c) <i>vertritt regionale Anliegen wie den öffentlichen Verkehr, die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die gesunde und nachhaltige Entwicklung des Lebensraums und im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes;</i></p> <p>d) <i>berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;</i></p> <p>e) <i>setzt sich ein für die Regionalplanung, die Wirtschaftsförderung, sowie für kulturelle und touristische Anliegen;</i></p> <p>f) <i>erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und zu Vorhaben,</i></p>	<p>Die Zweckbestimmung fällt gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich detaillierter aus. Dies entspricht einerseits dem in den letzten Jahren auch aufgrund der kantonalen Vorgaben ausgeweiteten Aufgabenkatalog der Regionalplanungsverbände. Andererseits ergeben sich aus dem im vergangenen Jahr beschlossenen Regionalen Entwicklungskonzept (REK) verschiedenen neue Massnahmen, die in der Verantwortung des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal liegen.</p>

<b>Satzungen Gesamtrevision</b>	<b>Erläuterung</b>
<p>welche die Region betreffen. Er koordiniert und/oder erarbeitet die regionalen Grundlagen für kantonale, eidgenössische oder grenzüberschreitende Projekte;</p> <p>g) unterstützt Gemeinden und Private bei der Standortsuche für Anlagen und Bauten mit besonderen Bedürfnissen.</p>	
<b>§ 4 Organe</b>	
<p>Organe des Verbandes sind</p> <p><b>Strategische Ebene:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Abgeordnetenversammlung</li> <li>2. der Vorstand</li> </ol> <p><b>Operative Ebene:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsstelle</li> <li>2. Arbeitsgruppen</li> <li>3. die Kontrollstelle</li> </ol>	<p>Die Organe des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal wurden neu in eine strategische und eine operative Ebene gegliedert.</p> <p>Neu werden auch die bereits bisher bestehenden Arbeitsgruppen in den Satzungen erwähnt.</p> <p>Mit den neuen Satzungen soll eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsstellenleiter eingesetzt werden, die/der vor allem das Präsidium entlasten und die operative Leitung des Regionalplanungsverbandes Unteres Bünztal übernehmen soll (vgl. separates Traktandum).</p>

Satzungen Gesamtrevision	Erläuterung
<b>§ 5 Abgeordnetenversammlung</b>	
<p><sup>1</sup> Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je zwei Abgeordneten der Verbandsgemeinden. Eine Abgeordnete bzw. ein Abgeordneter je Gemeinde muss Mitglied des Gemeinderates der Verbandsgemeinde sein.</p>	
<p><sup>2</sup> Jede Gemeinde hat pro angefangene 1'000 Einwohner 1 Stimme. Massgebend ist die Einwohnerzahl zu Beginn der Amtsperiode.</p>	<p>Neu fällt die Grundstimme für jede Gemeinde weg. Die Stimmen werden nur noch gemäss der Einwohnerzahl zugeteilt.</p>
<p><sup>3</sup> Der Abgeordnetenversammlung obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über das Leitbild des Verbandes</li> <li>b) Festlegen der Legislatur- und Jahresziele;</li> <li>c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten;</li> <li>d) Wahl der Kontrollstelle;</li> <li>e) Wahl weiterer für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Personen;</li> <li>f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung;</li> <li>g) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte;</li> <li>h) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;</li> <li>i) Genehmigung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben sowie Verpflichtungskrediten;</li> </ul>	<p>Die Abgeordnetenversammlung erhält die Kompetenz für das Eingehen von jährlich wiederkehrenden Ausgaben sowie Verpflichtungskrediten, wie das auch in anderen Verbänden üblich ist.</p>

Satzungen Gesamtrevision	Erläuterung
<p>j) <i>Erlass des Geschäftsreglements für den Vorstand;</i></p> <p>k) <i>Festlegung der Entschädigung für Verbandsorgane, Arbeits- und Projektgruppen, Projektmitarbeiter;</i></p> <p>l) <i>Genehmigung von Satzungsänderungen;</i></p> <p>m) <i>Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Gemeinden;</i></p> <p>n) <i>Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.</i></p>	<p>Satzungsänderungen fallen neu in die alleinige Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung.</p>
<p><sup>7</sup> <i>Für Abstimmungen und Wahlen in der Abgeordnetenversammlung gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Mit Ausnahme der Wahlen ist zudem die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich.</i></p>	<p>Wie bisher ist für alle Beschlüsse ausser den Wahlen nebst dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen auch die Mehrheit der anwesenden Gemeinden erforderlich.</p>
<p><b>§ 6 Vorstand</b></p>	
<p><sup>7</sup> <i>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:</i></p> <p>a) <i>die strategische Führung;</i></p> <p>b) <i>Erarbeiten und periodisches Überarbeiten des Leitbildes des Verbandes;</i></p> <p>c) <i>Erarbeiten der Legislatur- und Jahresziele;</i></p>	

<b>Satzungen Gesamtrevision</b>	<b>Erläuterung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>d) <i>Vorbereitung und Einberufung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug der Beschlüsse;</i></li> <li>e) <i>Förderung der regionalen Meinungsbildung und einer offenen Kommunikation;</i></li> <li>f) <i>Anstellung des Geschäftsstellenleiters;</i></li> <li>g) <i>Bestimmung des Standorts der Geschäftsstelle;</i></li> <li>h) <i>Erlass und Änderungen des Personalreglements und des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;</i></li> <li>i) <i>der Erlass eines Geschäftsreglements und der Pflichtenhefte für die Arbeitsgruppen;</i></li> <li>j) <i>Aufsicht über die Geschäftsstelle und den Finanzhaushalt des Verbandes;</i></li> <li>k) <i>Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder und ständigen Fachpersonen;</i></li> <li>l) <i>Wahl der mit der Bilanzprüfung beauftragten externen Revisionsstelle;</i></li> <li>m) <i>der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen nach § 3 Abs. 5 vorstehend;</i></li> <li>n) <i>Definition und Vergabe von Leistungsaufträgen an die Geschäftsstelle und Arbeitsgruppen;</i></li> <li>o) <i>jährlicher schriftlicher Rechenschaftsbericht über die Vorstandstätigkeit zuhanden der Abgeordnetenversammlung;</i></li> </ul>	<p>Der Vorstand stellt neu den Geschäftsstellenleiter an (vgl. separates Traktandum). Folgerichtig beschliesst der Vorstand auch über die entsprechenden Reglemente und Pflichtenhefter.</p> <p>Hier wird neu die bereits bisher bestehende Kompetenz des Vorstandes zur Wahl der Arbeitsgruppenmitglieder aufgeführt. Er wählt auch die ständigen Fachpersonen.</p>

<b>Satzungen Gesamtrevision</b>	<b>Erläuterung</b>
<i>p) Vertretung des Verbandes in allen Rechtsstreitigkeiten.</i>	
<b>§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter</b>	Vgl. separates Traktandum.
<i><sup>1</sup> Der Geschäftsstellenleiter führt den operativen Bereich und koordiniert die Arbeitsgruppen und Fachpersonen.</i>	
<i><sup>2</sup> Der Geschäftsstellenleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.</i>	
<i><sup>3</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in einem Pflichtenheft geregelt.</i>	
<b>§ 11 Referendum</b>	Diese neue Bestimmung setzt § 77a des Gemeindegesetzes um und ist eine zwingende kantonale Vorgabe.
<i>Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden gemäss § 77a Abs. 2 GG der Volksabstimmung unterbreitet, wenn:</i>	

<b>Satzungen Gesamtrevision</b>	<b>Erläuterung</b>
<i>a) fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;</i>	
<i>b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen;</i>	
<i>c) die Abgeordnetenversammlung oder der Vorstand dies beschliesst.</i>	
<b>§ 12 Initiative</b>	Diese neue Bestimmung setzt § 77b des Gemeindegesetzes um und ist eine zwingende kantonale Vorgabe.
<i>Fünf Prozent der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen.</i>	



Satzungen Gesamtrevision	Erläuterung
<b>§ 14 Finanzierung</b>	
<i><sup>1</sup> Die Kosten des Verbandes werden, soweit sie nicht durch Einnahmen und Beiträge Dritter gedeckt sind, durch Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert.</i>	
<i><sup>2</sup> Die Gemeindebeiträge werden aufgrund des bewilligten Budgets festgelegt. Massgebend für den Verteilschlüssel sind die durch das Kantonale Statistische Amt per Ende des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden.</i>	
<i><sup>3</sup> Die Gemeindebeiträge sind per 1. Mai des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.</i>	
<i><sup>4</sup> Für Gemeinden mit Doppelmitgliedschaft in einem anderen Planungs- und Regionalverband beitragen die Mitgliederbeiträge 50% der ordentlichen Beiträge.</i>	Bisher war nicht klar geregelt, wie Gemeinden mit Doppelmitgliedschaften finanziell zu behandeln sind. Mit der neuen Regelung, die den Regelungen in anderen Regionalplanungsverbänden entspricht, wird hier Klarheit geschaffen.
<b>§ 20 Satzungsänderungen</b>	
<i>Änderungen an den Satzungen bedürfen der Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und des Regierungsrats.</i>	Satzungsänderungen fallen neu in die alleinige Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung.